

Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale Versorgung und Pflege - Modernisierungs-Gesetz –DVPMG)

Referentenentwurf des BMG	Gesetzentwurf der Bundesregierung
	<p>Nach § 32 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: Ein Anspruch besteht auch auf Versorgung mit Heilmitteln, die telemedizinisch erbracht werden.</p>
<p>In § 125 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:</p> <p>(2a) Die Vertragspartner vereinbaren in den Verträgen nach Absatz 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. spätestens bis zum 30. September 2021 die für den jeweiligen Heilmittelbereich geeigneten, die Heilmittelbehandlung ergänzenden Leistungen, die als Videobehandlung erbracht werden können, 2. spätestens bis zum 30. September 2021 die technischen Verfahren, die zur Erbringung von Leistungen im Wege der Videobehandlung erforderlich sind, 3. nach Mitteilung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach §139e Absatz 5 Satz 6 die für den jeweiligen Heilmittelbereich geeigneten, die Heilmittelbehandlung ergänzenden Leistungen, die im Zusammenhang mit einer digitalen Gesundheitsanwendung erbracht werden. <p>Die Vereinbarungen nach Satz1 Nummer 2 sind im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der Gesellschaft für Telematik zu treffen. Absatz 5 und § 369 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 125 wird wie folgt geändert:</p> <p>(...)</p> <p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p> <p>„(2a) In den Verträgen nach Absatz 1 sind auch die Einzelheiten der Versorgung mit Heilmitteln, die telemedizinisch erbracht werden, zu regeln. Insbesondere ist bis zum 31. Dezember 2021 für die jeweiligen Heilmittelbereiche Folgendes zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungen, die telemedizinisch erbracht werden können, 2. die technischen Voraussetzungen, die erforderlich sind, um die Leistungen nach Nummer 1 telemedizinisch zu erbringen. Die Vereinbarungen nach Satz 2 Nummer 2 sind im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der Gesellschaft für Telematik zu treffen. Kommt eine Vereinbarung nicht bis zum 31. Dezember 2021 zustande, setzt die Schiedsstelle nach Absatz 6 die Vertragsinhalte nach Satz 2 fest.